



Kantonaler Gewerbeverband
Schaffhausen



Baudepartement
des Kantons Schaffhausen

Leitfaden

zum öffentlichen Beschaffungswesen

revidierte Fassung vom 6. März 2013

Download:

[>>www.sh.ch](http://www.sh.ch)>>Verwaltung>>Baudepartement>>Departementssekretariat>>Leitfaden für Submissionen

Vorwort

Die Vergaberichtlinien des Kantons Schaffhausen regeln die Vergabegrundsätze für öffentliche Aufträge im Kanton Schaffhausen. Grundsätzlich gelten die Vergaberichtlinien auch für die Einzelheiten der Vergabe von Aufträgen der Gemeinden und der Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kommunaler Ebene. Die Gemeinden können jedoch anstelle oder ergänzend zu den Vergaberichtlinien eigene Submissionsbestimmungen erlassen. Weil die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen mit den Vergaberichtlinien für ein korrektes Vergabeverfahren Gewähr bieten, wird den Gemeinden empfohlen, auf eigene Bestimmungen zu verzichten. Weitere kommunale Bestimmungen erschweren den Ablauf der Vergabeverfahren bzw. die Rechtsanwendung. Daher ist es auch ein Anliegen des Gewerbes, wenn möglichst einheitliche Vorschriften und Verfahren bestehen.

Das zentrale Element einer erfolgreichen Beschaffung liegt in der sorgfältigen und weitsichtigen Planung. In der Phase vor der eigentlichen Beschaffung ist der Gestaltungsspielraum und somit die Möglichkeit, eine Beschaffung richtig bzw. bedürfnisgerecht zu planen praktisch unbeschränkt.

Wir möchten mit diesem Leitfaden das Verständnis zwischen Behörden, Auftraggebern, ausschreibenden Stellen und Anbietern fördern und die Grundsätze der rechtlichen Grundlagen mit möglichen Zuschlagskriterien und deren Freiräume vorstellen.

Die Zuschlagskriterien sind möglichst genau zu definieren und mit einer Bewertungsskala den Submissionsgrundlagen anzufügen. Dies vereinfacht die Ermittlung des „wirtschaftlich günstigsten Angebotes“.


Im Jahre 2001 wurde die Submissionskommission, bestehend aus Vertretern des Baudepartements und des Kantonalen Gewerbeverbandes, gegründet. Später wurden auch Vertreter der Industrievereinigung Schaffhausen sowie der Baureferent der Stadt Schaffhausen aufgenommen. Die ständige Kommission setzt sich regelmässig mit Fragen der Arbeitsvergabe und der Submissionspolitik auseinander. Die Submissionskommission stellt die Schnittstelle zwischen vergebenden Behörden und Unternehmern dar.

Wir hoffen, Ihnen mit einigen praktischen Beispielen den Umgang und die Möglichkeiten bei Ausschreibungen zu erleichtern und wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung.

Schaffhausen, 6. März 2013

Kantonaler Gewerbeverband
Schaffhausen

Die Präsidentin



Barbara Müller-Buchser

Baudepartement
des Kantons Schaffhausen

Der Vorsteher



Dr. Reto Dubach

Inhaltsverzeichnis

1. Das Wichtigste in Kürze für den schnellen Leser!	4
2. Ausgangslage, Ziel und Zweck	7
3. Rechtsgrundlagen (abhängig vom jeweiligen Schwellenwert)	7
4. Gemeinderelevante Bestimmungen der IVöB	8
5. Vergaberichtlinien	9
6. Ablauf des Vergabeverfahrens	15
7. Beispiel von Auswertung Submission	19

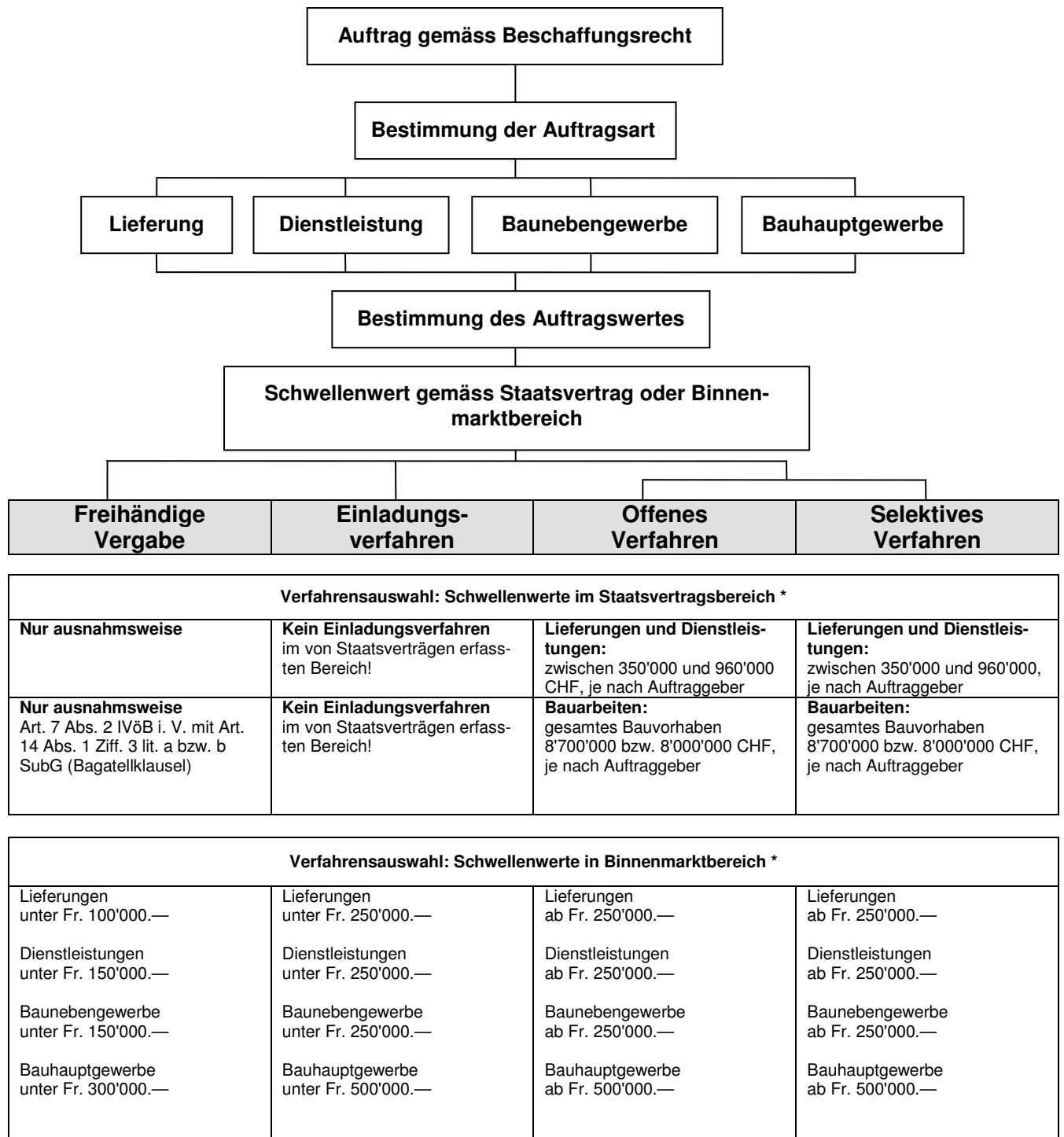
Beilagen

1. Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)
2. Vergaberichtlinien zur IVöB (VRöB)
3. Muster Zuschlagsverfügung
4. Muster Brief Zusage
5. Muster Brief Absage

Haftungsbeschränkung

Der vorliegende Leitfaden wurde mit aller Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Haftungsansprüche gegen den Kanton Schaffhausen und den Kantonalen Gewerbeverband wegen Schäden materieller und Immaterieller Art, welche durch die Benützung und Anwendung des vorliegenden Leitfadens entstehen könnten, werden ausgeschlossen.

1. Das Wichtigste in Kürze für den schnellen Leser!



* Stand: 5. März 2010. Bitte konsultieren Sie zur Sicherheit immer die aktuellen Schwellenwerte im Schaffhauser Rechtsbuch (SHR 172.510).

Nachfolgendes Verfahren bezieht sich auf den Binnenmarktbereich:

Freihändige Vergabe	Einladungsverfahren	Offenes Verfahren	Selektives Verfahren
Ausschreibung			
Direkte Mitteilung ohne Ausschreibung	Direkte Mitteilung an mindestens drei eingeladene Anbieter	Publikation im Amtsblatt	Publikation im Amtsblatt
Ausschreibungsunterlagen			
	Inhalt gemäss Leistungsverzeichnis	Inhalt gemäss Leistungsverzeichnis	Inhalt: Unterlagen für 1. Stufe (Bewerbung) mit Angaben zur Eignungsprüfung, detaillierter Auftragsbeschrieb erst in Unterlagen für 2. Stufe
Eingabefrist			
Keine Fristen	20 Tage ab Zustellung	20 Tage ab Publikation	20 Tage ab Publikation
Eignungskriterien			
Keine Eignungskriterien notwendig	Keine Pflicht zur Bekanntgabe von Eignungskriterien, da in der Regel nur geeignete Anbieter eingeladen sind	Eignungskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen aufzuführen. Eingangsprüfung erfolgt im Rahmen der Offertbeurteilung als erster Schritt	Eignungskriterien sind in den Bewerbungsunterlagen oder in der Ausschreibung aufzuführen. In der 1. Stufe wird nur die Eingangsbeurteilung, welche über die Zulassung zur 2. Stufe entscheidet, ausgeführt. Qualifikation ist mittels anfechtbarer Verfügung zu eröffnen
Zuschlagskriterien			
Keine Zuschlagskriterien notwendig	Bekanntgabe in den Ausschreibungsunterlagen, in der Reihenfolge der Bedeutung oder mit Gewichtung	Bekanntgabe in den Ausschreibungsunterlagen, in der Reihenfolge der Bedeutung oder mit Gewichtung	Bekanntgabe erst in den Unterlagen der 2. Stufe
Einreichung Offerte			
In der Regel schriftliche Offerte, keine zwingenden Formschriften	Fristgerechte Einreichung per Post	Fristgerechte Einreichung per Post	Einreichung der Bewerbung für 1. Stufe gemäss Vorgabe des Auftrags geben. Normalfall per Post
Offertöffnung			
Keine Offertöffnung	Öffentliche Offertöffnung mit Protokoll: - Teilnehmer - Eingabesumme	Öffentliche Offertöffnung mit Protokoll: - Teilnehmer - Eingabesumme	1. Stufe: Keine öffentliche Öffnung 2. Stufe: Offertöffnung wie beim offenen Verfahren

Freihändige Vergabe	Einladungsverfahren	Offenes Verfahren	Selektives Verfahren
Verhandlungen / Abgebotsrunden			
Zulässig	Unzulässig	Unzulässig	Unzulässig
Ausschluss vom Verfahren			
Verletzung arbeitsrechtlicher Vorschriften, Nichtbezahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen	Verletzung von Formschriften, fehlende Eignung, Angebot entspricht nicht den Anforderungen	Verletzung von Formschriften, fehlende Eignung, Angebot entspricht nicht den Anforderungen	Verletzung von Formschriften, fehlende Eignung, Angebot entspricht nicht den Anforderungen
Zuschlag			
Keine detaillierte Beurteilung erforderlich Auftragsbestätigung an berücksichtigten Anbieter; Absageschreiben an nicht berücksichtigte Konkurrenten	Beurteilung gemäss Zuschlagskriterien Mitteilung an Anbieter mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung	Beurteilung gemäss Zuschlagskriterien Mitteilung an Anbieter mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung	Beurteilung gemäss Zuschlagskriterien Mitteilung an Anbieter mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung
Akteneinsicht			
Keine Akteneinsicht für Anbieter	Keine Akteneinsicht während des Submissionsverfahrens. Nach Erteilung des Zuschlags, beschränkt bei vertraulichen Akten	Keine Akteneinsicht während des Submissionsverfahrens. Nach Erteilung des Zuschlags, beschränkt bei vertraulichen Akten	Keine Akteneinsicht während des Submissionsverfahrens. Nach Eröffnung der Präqualifikation und des Zuschlags, beschränkt bei vertraulichen Akten
Rechtsschutz			
Kein Rechtsschutz	Rechtsmittelfrist: 10 Tage Rechtsmittelinstanz: Obergericht Schaffhausen	Rechtsmittelfrist: 10 Tage Rechtsmittelinstanz: Obergericht Schaffhausen	Rechtsmittelfrist: 10 Tage Rechtsmittelinstanz: Obergericht Schaffhausen
Widerruf, Abbruch und Wiederholung			
Formlos	Mitteilung mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung	Mitteilung mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung	Mitteilung mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung
Vertragsabschluss			
Schriftlicher Vertrag oder schriftliche Auftragsbestätigung empfohlen	Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder wenn das Obergericht einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt hat	Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder wenn das Obergericht einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt hat	Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder wenn das Obergericht einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt hat

2. Ausgangslage, Ziel und Zweck

Seit 1999 ist das Submissionswesen für die öffentliche Hand in der Schweiz bis auf Stufe der Gemeinden gesetzlich geregelt. Gemäss den internationalen Vorhaben des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) gibt es zwei mögliche Systeme, einerseits dasjenige des niedrigsten Preises, andererseits das des wirtschaftlich günstigsten Angebotes. Letzteres setzt aber voraus, dass eben nicht nur das Kriterium des Preises entscheidend ist. Dieser Leitfaden will versuchen, die anderen Kriterien, die zur Bewertung von Angeboten eingesetzt werden müssen, zu beleuchten, damit es den für die Ausschreibungen zuständigen Stellen etwas leichter fällt, diese anzuwenden und damit auch mehr Rechtssicherheit erzielt werden kann.

Je einlässlicher, klarer und nachvollziehbarer der Zuschlag begründet wird, desto grösser ist die Akzeptanz auf Seiten derjenigen Anbietenden, die den Zuschlag nicht erhalten haben. Dadurch können in den meisten Fällen mögliche Rekurse verhindert werden, welche zu zeitlichen Verzögerungen der Beschaffung führen.

3. Rechtsgrundlagen (abhängig vom jeweiligen Schwellenwert)

⇓ Stufenbau der Rechtsgrundlagen (Bundesrecht bricht kantonales Recht)

International (Staatsvertragsbereich)	<ul style="list-style-type: none">• GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 (Government Procurement Agreement [GPA])• Bilaterales Abkommen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens vom 21. Juni 1999
⇒ Internet: admin.ch	

National (Binnenbereich)	<ul style="list-style-type: none">• Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (BGBM; Systematische Sammlung des Bundesrechts Band 9 Nr. 943.02)
⇒ Internet: admin.ch	

Kantonal	<ul style="list-style-type: none">• Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM) vom 29. Juni 1998 (Schaffhauser Rechtsbuch Band 1 Nr. 172.500)• Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25. November 1994 / 15. März 2001 (Schaffhauser Rechtsbuch Band 1 Nr. 172.510; vgl. Beilage 1)• Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 / 15. März 2001 (ViVöB) vom 15. April 2003 (Schaffhauser Rechtsbuch Band 1 Nr. 172.511)• Vergaberichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 / 15. März 2001 (VRöB) vom 15. April 2003 (Schaffhauser Rechtsbuch Band 1 Nr. 172.512; vgl. Beilage 2)
⇒ Internet: rechtsbuch.sh.ch	

4. Gemeinderelevante Bestimmungen der IVöB

4.1. Allgemein

Die IVöB unterscheidet zwischen einem Staatsvertragsbereich (international) und einem von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich (Binnenbereich). Im Staatsvertragsbereich werden die Verpflichtungen aus den internationalen Verträgen ins kantonale Recht umgesetzt. Im Binnenbereich werden innerstaatliche Bestimmungen der Kantone harmonisiert (Art. 5^{bis} IVöB). Die wesentlichen Unterschiede zwischen dem Staatsvertrags- und dem Binnenbereich sind:

4.2. Auftragsarten (Art. 6 IVöB)

Im Staatsvertragsbereich werden die in den Staatsverträgen definierten Aufträge erfasst (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge). Im Binnenbereich findet die IVöB grundsätzlich Anwendung auf alle Arten von öffentlichen Aufträgen (mit Ausnahme, wenn öffentlichrechtliche Institutionen im kommerziellen oder industriellen Bereich handeln bzw. Aufträge vergeben, z.B. Kantonalkassen).

4.3. Schwellenwerte (Art. 7 IVöB) und Wahl der Verfahren

Die Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich sind im Anhang 1 zur IVöB aufgeführt, die Schwellenwerte im Binnenbereich im Anhang 2. Im Staatsvertragsbereich gibt es keine Schwellenwerte für das Einladungsverfahren (Art. 12 IVöB). Sind die Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich erreicht, muss grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben werden (Ausnahmegründe für freihändige Vergabe, vgl. Art. 9 VRöB).

4.4. Berechnung der Schwellenwerte bei Bauaufträgen (Art. 7 Abs. 2 IVöB)

Staatsvertragsbereich:

Werden für die Realisierung eines Bauwerkes mehrere Bauaufträge vergeben, ist im Staatsvertragsbereich der Gesamtwert der Hoch- und Tiefbauarbeiten massgebend.

(Spezialfall Bagatellklausel: Bauaufträge im Staatsvertragsbereich, die je einzeln den Wert von zwei Millionen Franken nicht erreichen und zusammengerechnet 20 Prozent des Wertes des gesamten Bauwerkes nicht überschreiten, müssen mindestens nach den Bestimmungen des Binnenbereiches vergeben werden. Mit anderen Worten: Ausländische Firmen sind darauf hinzuweisen, dass der Auftrag nicht dem Staatsvertragsbereich unterstellt ist, Art. 12 lit. k VRöB).

Binnenbereich:

Im Binnenbereich wird bei Realisierung eines Bauwerkes (mit mehreren Bauaufträgen) das anzuwendende Verfahren *nach dem Wert des einzelnen Auftrages* festgelegt (Art. 3 Abs. 2 VRöB).

4.5. Definition der Auftraggeber (Art. 8 IVöB)

Staatsvertragsbereich:

Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung:

- Kantone, Gemeinden sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler oder kommunaler Ebene, mit Ausnahme ihrer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten
- Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, jeweils in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation

Binnenbereich:

Wie im Staatsvertragsbereich, zusätzlich:

- andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben, mit Ausnahme derer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten
- Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50 % der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden

4.6. Bericht bei freihändiger Vergabe

Wird ein Auftrag freihändig vergeben, ist nur im Staatsvertragsbereich ein Bericht zu erstellen (vgl. Art. 9 Abs. 2 VRöB).

4.7. Bestimmung der Fristen

Die Mindestfristen, welche den Anbietern für Eingaben (v.a. Offerten, nicht Rechtsmittel) einzuräumen sind, sind im Staatsvertragsbereich länger (vgl. Art. 19 VRöB).

5. Vergaberichtlinien

Die Vergaberichtlinien regeln die Einzelheiten für die Vergabe von Aufträgen, die von der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) sowie vom Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM) erfasst werden. Die Vergaberichtlinien sowie die Schwellenwerte bilden das wichtigste Werkzeug bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens. Daher wird an dieser Stelle auf den Originaltext der Vergaberichtlinien (VRöB) verwiesen. Zu einigen wichtigen Begriffen im Vergabeverfahren gilt es folgendes zu bemerken:

Die Unterscheidung zwischen Eignungs- und Zuschlagskriterien ist im Vergabewesen grundlegend beschrieben. Mit Hilfe der Eignungskriterien soll die finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit eines Anbieters geprüft werden (beziehen sich immer auf die Person des Anbieters, nicht auf sein Angebot), während mit Hilfe der Zuschlagskriterien das wirtschaftlich günstigste Angebot (unter den geeigneten Anbietern) ermittelt werden soll. Vereinfacht gesagt, beziehen sich die Eignungskriterien auf den Anbieter und die Zuschlagskriterien auf die Beschaffung.

5.1. Eignungskriterien (Art. 21 VRöB)

Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber legt objektive und überprüfbare Kriterien und die zu erbringenden Nachweise zur Beurteilung der Eignung der Anbieterinnen und Anbieter fest. Die Eignungskriterien betreffen insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit der Anbieterinnen und Anbieter. Insbesondere sind Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung zu beachten.

Es sollten i.d.R. nicht mehr als vier Eignungskriterien beigezogen werden.

Die Erfüllung der Eignungskriterien ist Voraussetzung für die Weiterbearbeitung des Angebotes. ⇒ Ein Anbieter wird von der Teilnahme ausgeschlossen, wenn er die Eignungskriterien nicht erfüllt (Art. 27 VRöB).

Beispiele von Eignungskriterien wie sie in der Praxis eingesetzt werden können (Bauarbeiten):

- 5.1.1. "Geeignete Struktur des anbietenden Unternehmens" heisst, das Unternehmen verfügt über eine Abteilung, die sich mit den ausgeschriebenen Arbeiten befasst.

- 5.1.2. Fristgerechte Eingabe der vollständig, korrekt und wahrheitsgetreu ausgefüllten Angebote und verlangten Unterlagen.
- 5.1.3. Erfüllung der spezifischen erforderlichen Leistungsfähigkeit der vorliegenden Ausschreibung bezüglich Personenkapazität, berufliche Befähigung des eingesetzten Personals und der technischen Ausrüstung.
- 5.1.4. Angabe von Referenzen von gleichwertigen Leistungen.
- 5.1.5. Spezialbewilligungen für spezifische Tätigkeiten wie z. B.
 - Rückbau giftiger Stoffe (Asbestsanierung)
 - Überprüfung (private Kontrolle) gesetzlicher Anforderungen an Bauphysik, Wärmedämmung, Rauchgaskontrollen
 - Zulassung für Prüfengeure
- 5.1.6. Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen, z. B. Lebensmittelgesetz etc.
- 5.1.7. Anbieter muss Steuern oder Sozialabgaben bezahlt haben.
- 5.1.8. Anbieter darf sich nicht in einem Konkursverfahren befinden.

5.2. Zuschlagskriterien (Art. 32 und 33 VRöB)

Die vergebende Behörde legt die für die Beschaffung massgeblichen Zuschlagskriterien im Hinblick auf die Besonderheiten des jeweiligen Auftrags fest. Dabei steht ihr ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu. Sie kann neben den in Art. 32 der Vergaberichtlinien genannten, noch weitere Kriterien aufstellen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass sämtliche Zuschlagskriterien sowie deren Rangordnung oder Gewichtung jeweils in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben werden. Wenn keine Ausschreibungsunterlagen abgegeben werden, ist die Rangordnung oder Gewichtung in der Ausschreibung zu nennen (Art. 12 lit. m VRöB). Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag.

Beispiele von Zuschlagskriterien

Qualität, Preis, Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Ästhetik, Betriebskosten, Nachhaltigkeit, Kreativität, Kundendienst, Infrastruktur, Lehrlingsausbildung, Qualitätssicherung, Referenzen, Ökologie usw.

5.3. Beispiele von Zuschlagskriterien wie sie in der Praxis eingesetzt werden können

Die nachfolgend aufgeführte Liste ist nicht abschliessend und soll der Branche, der Zeit und den objektspezifischen Gegebenheiten laufend angepasst werden. Grundsätzlich sind sie als Zuschlagskriterien bei Bauaufträgen, Lieferungen und Dienstleistungen anwendbar. So dass nicht nur auf den Preis abgestellt werden soll.

Je präziser die Kriterien formuliert sind, desto einfacher ist es, nicht nur für den Anbieter, sondern auch für die Behörden, die Angebote zu bewerten und ihren Entscheid sachlich zu begründen. Die einzelnen Kriterien sollten von Anfang an mit einer Bewertungsskala verknüpft sein. So vermeidet man spätere Diskussionen mit den Anbietern. Es sollten in der Regel nicht mehr als sechs Zuschlagskriterien beigezogen werden.

Kriterien		Beurteilt anhand von
6.3.1	Preisangebot	Nettopreis der Beschaffung nach bereinigter Offertsumme / Tarif nach Aufwand von Firma oder Berufsverband
	Der Preis wird in der Regel nach den technischen Anforderungen der Leistung gewichtet, darf aber nicht das einzige Kriterium sein, denn es geht ja um das wirtschaftlich günstigste Angebot.	
6.3.2	Konditionen für Optionen	Konditionen des Anbieters auf ausgesetzte Optionen
	Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, eine Beschaffung mit oder ohne Optionen vorzunehmen, oder er setzt zum Hauptangebot zusätzlich eine Variante aus.	
6.3.3	Betriebs- und Unterhaltskosten	Kostenkonzept für den Betrieb und den Unterhalt, Service- und Wartungskosten
	Anhand von Konstruktions- und Materialwahl niedrige Unterhaltskosten.	
6.3.4	Bauablauf und Baumethode	Lösungskonzept und Vorgehensweise. Umgang mit Eckdaten und Bau- und Lieferfristen
	Lieferprogramm	
Entspricht die Vorgehensweise dem aktuellen Stand der Zeit und Technik. Gibt es Beeinträchtigungen für den Besteller in Raum, Zeit etc.		

Kriterien	Beurteilt anhand von
-----------	----------------------

6.3.5	<p>Qualität von Material, Ausführung, Personal, Infrastruktur, Projektorganisation etc.</p>	<p>Qualität des Materials: Produktebeschreibung, technische Werte, Zertifikate etc.</p> <p>Qualität der Ausführung: Auftragsanalyse mit Aufzeigen der Qualitätsschwerpunkte mit deren Schlüsselstellen</p> <p>Personal: Angaben zum vorgesehenen Personaleinsatz über Ausbildung, Erfahrung, persönliche Referenzen / Objekte der Schlüsselpersonen</p> <p>Infrastruktur: Nachweis der für die Leistungserbringung relevanten Büro-, Werkstatt- und Betriebseinrichtungen</p> <p>Projektorganisation: Auftragsanalyse mit Aufzeigen der Schwerpunkte und deren kritischen Tätigkeiten im Projekt und den Lösungsschwerpunkten</p> <p>Allgemein: Die Qualität ist oft schwierig im Voraus sicherzustellen und sollte ausschliesslich über das Leistungsverzeichnis oder den Beschrieb gesteuert werden</p>
	<p>Es gibt eine Unzahl von qualitätsrelevanten Aspekten, welche jedoch auch als einzelnes Zuschlagskriterium verwendet werden können. Einhaltung von einschlägigen Normen, Sicherheits- und Qualitätsstandards (SIA, VSS, Siko und ISO).</p>	

6.3.6	Termine	Bauprogramm, Ausführungs- / Liefertermine, Verfügbarkeitsnachweis Personal, Geräte etc.
	<p>Beurteilung des Terminprogramms und der Termine, ob die ausgesetzten Termine gewährleistet werden können. Diese gelten als Zuschlagskriterium nur, wenn eine zeitliche Vorgabe gemacht wird.</p>	

6.3.7	Wirtschaftlichkeit	Kosten von Endprodukt. Nachhaltigkeit der geplanten Leistungen in Lebensdauer, Ökologie, Einsatz von umweltverträglichen Materialien, Betriebs- und Servicekosten
	<p>Betrifft eher Beurteilungskriterium an Dienstleistungsangebote als Planer.</p>	

6.3.8	Kundendienst	Umschreibung der Service- und Wartungsorganisation, Reaktion und Gewährleistung von Ersatzteillieferungen auf eine vorgegebene Zeitdauer
	<p>Dieses Kriterium ist vor allem wichtig für die Sicherstellung der Garantiarbeiten vor Ablauf der Garantiefrist. Umfang und Sicherstellung des Kundendienstes nach Ablauf der Gewährleistung, und zu welchen Konditionen.</p>	

Kriterien		Beurteilt anhand von
6.3.9	Ökologie	Einhaltung von Vorgaben des Bestellers, z. B. beim Recycling, der Entsorgung, dem Transport oder bei angewendeten Produktionsmethoden. Nachhaltigkeit der offe- rierten Leistungen. Öko-Labels etc.
	Ganzheitliche, produktbezogene Beurteilung, welche einen direkten Nutzen des Auftraggebers ergibt. Besondere Verhältnisse gelten bei Objekten / Produkten, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, oder wenn die Beeinträchtigungen längere Zeit anhalten.	
6.3.10	Ästhetik	Muster / Prospekte nach Angaben des Anbieters. Verarbeitung Details und Oberflächen
	Betrifft vor allem planerische Fragen, Beurteilung einer abgegebenen Studie oder der Ergonomie des Produktes und Designs. Bei Ausführung von Bauaufträgen spielt dieses Kriterium kaum eine Rolle, ausser wenn spezielle Oberflächenbearbeitungen gefordert sind.	
6.3.11	Kreativität / Variante	Innovative Idee oder Produkte
	Hierunter kann eine gute Idee oder Ausführung einer Unternehmervariante beurteilt werden.	
6.3.12	Sicherheit	Sicherheitskonzepte über Produkte und deren Produktion. Zertifikate und Label
	Sicherstellung von Produkte- und Betriebssicherheit bei Ausfällen jeglicher Art wie: Brandfall, Seuchen etc. und deren vorhandenen Notfallszenarien.	
6.3.13	Schulung und Einführung	Schulungs- und Weiterbildungskonzept. Daraus entstehende Kosten
	Neben dem Schulungs- / Weiterbildungsaufwand, sind sie auf deren Inhalt, Ort und weitere Konsequenzen des Auftraggebers zu beurteilen.	
6.3.14	Subunternehmerleistungen	Anteil Subunternehmerleistung am Gesamtvolumen
	Mehrheitlich ist die Arbeit vom Hauptunternehmer auszuführen. Etwelche Subunternehmer können vom Auftragge- ber abgelehnt werden.	
6.3.15	Lehrlingsausbildung	Ausbildungsplätze jeglicher Art in Relation zur Gesamtgrösse des Unternehmens
	Dieses Kriterium ist wichtig, da es für eine Unternehmung zukunftsorientiert ist. Gemäss Gerichtspraxis darf es maximal mit 10 % berücksichtigt werden.	
6.3.16	Präsentation	Organisation, Unterlagen und Inhalt
	Nebst den inhaltlichen und präsentierten Kriterien ist die Übereinstimmung mit dem Angebot / Projekt zu überprüfen.	

5.4. Auftragsarten – Verfahrensarten

5.4.1. Auftragsarten

Es werden folgende Auftragsarten unterschieden (Beispiele siehe S. 16):

Baufaufträge: Verträge über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten. Unter das Bauhauptgewerbe fallen alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerks. Die übrigen Arbeiten gehören zum Baunebengewerbe (Art. 3 VRöB).

Dienstleistungsaufträge: Verträge über eine Dienstleistung.

Lieferaufträge: Verträge über die Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf.

5.4.2. Verfahrensarten

Es werden folgende Verfahrensarten unterschieden (Schwellenwerte siehe S. 16):

Offenes Verfahren: Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber schreiben den geplanten Antrag öffentlich aus (mindestens im kantonalen Amtsblatt) und alle Anbieterinnen und Anbieter können ein Angebot einreichen. Der Zuschlag erfolgt durch eine anfechtbare Verfügung.

Selektives Verfahren: Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber schreibt den geplanten Auftrag öffentlich aus (mindestens im kantonalen Amtsblatt). Alle Anbieterinnen und Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt aufgrund von Eignungskriterien die Anbieterinnen und Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann in der Ausschreibung die Zahl der zur Angebotsabgabe eingeladenen Anbieterinnen und Anbieter beschränken, wenn sonst die Auftragsvergabe nicht effizient abgewickelt werden kann. Dabei muss ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein. Der Zuschlag erfolgt durch eine anfechtbare Verfügung.

Einladungsverfahren: Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt, welche Anbieterinnen oder Anbieter ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber muss wenn möglich mindestens drei Angebote einholen (kein formelles Beschaffungsverfahren erforderlich, insbesondere keine Ausschreibungspflicht). Es sind nach Möglichkeit Anbietende zu berücksichtigen, die Lehrstellen in einem für die Branche und die Betriebsgrösse angemessenen Umfang anbieten. Der Zuschlag erfolgt durch eine anfechtbare Verfügung.

Freihändiges Verfahren: Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber vergibt direkt einen Auftrag ohne Ausschreibung (kein formelles Beschaffungsverfahren erforderlich, insbesondere keine Ausschreibungspflicht). Es sind nach Möglichkeit Anbietende zu berücksichtigen, die Lehrstellen in einem für die Branche und die Betriebsgrösse angemessenen Umfang anbieten. Auftragserteilung erfolgt ohne anfechtbare Verfügung.

6. Ablauf des Vergabeverfahrens

Wie erwähnt wird das Vergabeverfahren im Wesentlichen in den Vergaberichtlinien geregelt. Für die Vergabestellen der Gemeinden genügt es daher in der Regel, wenn die Schwellenwerte in den Anhängen zur IVöB berücksichtigt und die Vergaberichtlinien bei der Vergabe beachtet werden (sowie allenfalls weitere kommunale Bestimmungen). Die folgenden Erläuterungen stellen lediglich eine Zusammenfassung dar. Ein Beizug der Vergaberichtlinien ist unabdingbar.

6.1. Phase vor der Ausschreibung

- Ziel der Ausschreibung bestimmen (detailliert oder offen, d.h. konkrete Lösung oder Wettbewerb)
- Projekt möglichst frühzeitig und genau definieren und Rahmenbedingungen festlegen
- Risiken analysieren
- Detaillierte Zeitplanung erstellen
- Prüfen, ob die Vergabe dem Geltungsbereich von Art. 1 VRöB / § 1 VIVöB untersteht. Im Wesentlichen sind die Schwellenwerte der Anhänge zur IVöB zu beachten
- Verfahrensart wählen

6.2. Wahl des Verfahrens

- Wahl des Verfahrens im Staatsvertragsbereich:

Aufträge im Staatsvertragsbereich können wahlweise im *offenen* oder *selektiven Verfahren* vergeben werden. In besonderen Fällen gemäss den internationalen Verträgen, können sie im *freihändigen Verfahren* vergeben werden (Art. 12^{bis} Abs. 1 IVöB). Gemäss Anhang 1 zur IVöB gelten folgende Schwellenwerte (Stand: 5. März 2010. Siehe jeweils aktuelle Schwellenwerte im Schaffhauser Rechtsbuch sowie Art. 7 Abs. 1 IVöB):

Auftraggeberin oder Auftraggeber	Auftragswert* CHF / Staatsvertragsbereich (Auftragswert EURO)		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen (Art. 4 VRöB)	Dienstleistungen (Art. 4 VRöB)
Gemeinden	8'700'000 (6'000'000)	350'000 (240'000)	350'000 (240'000)
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr (inkl. Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen)	8'700'000 (6'000'000)	700'000 (480'000)	700'000 (480'000)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und im Bereich der Gas- und Wärmeversorgung	8'000'000 (5'000'000)	640'000 (400'000)	640'000 (400'000)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation	8'000'000 (5'000'000)	960'000 (600'000)	960'000 (600'000)

* Bei der Berechnung des *Auftragswertes* wird jede Art der Vergütung, ohne Mehrwertsteuer, berücksichtigt (Art. 7 Abs. 2 IVöB; Art. 2 ff. VRöB).

- Wahl des Verfahrens im Binnenbereich (Normalfall im Kanton Schaffhausen):

Aufträge im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich können im Einladungs-, im freihändigen, offenen oder selektiven Verfahren vergeben werden (Art. 12^{bis} Abs. 2 IVöB). Gemäss Anhang 2 zur IVöB gelten folgende Schwellenwerte (Stand: 5. März 2010. Siehe jeweils aktuelle Schwellenwerte im Schaffhauser Rechtsbuch sowie Art. 7 Abs. 1^{bis} IVöB):

Verfahrensarten	Lieferungen ² (Auftragswert ¹ CHF)	Dienstleistungen ³ (Auftragswert ¹ CHF)	Bauarbeiten (Auftragswert ¹ CHF)	
			Baunebengewerbe ⁵	Bauhauptgewerbe ⁴
Freihändige Vergabe	unter 100'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungsverfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
Offenes / selektives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

¹ Bei der Berechnung des *Auftragswertes* wird jede Art der Vergütung, ohne Mehrwertsteuer, berücksichtigt (Art. 2 Abs. 1 VRöB). Massgebend ist der Wert des Gesamtauftrages, nicht derjenige des Vorprojektes. Bei Bauaufträgen wird das anzuwendende Verfahren gemäss dem Wert des einzelnen Auftrages festgelegt (Art. 3 Abs. 2 VRöB).

² Z.B. Mobiliar, Apparate, Fahrzeuge usw.

³ Z.B. Planer-, Architektur- oder Ingenieurleistungen, Fremdreinigung usw.

⁴ Unter das Bauhauptgewerbe fallen alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerkes. Solche Arbeiten können z.B. sein: Maurer- und Betonarbeiten, Gerüstbau- und

Fassadenisoliationsarbeiten, Aushub-, Bagger- und Traxarbeiten, Strassenbau (inkl. Belagseinbau), Spezialtiefbau (Pfählungen, Baugrubensicherungen, Ankerarbeiten usw.), Steinhauer- und Steinbrucharbeiten, Abbruch.

⁵ Die übrigen Arbeiten gehören zum Baunebengewerbe (Art. 3 Abs. 1 VRöB), namentlich Maler-, Gipser-, Dachdecker-, Plattenleger-, Gärtner-, Spengler-, Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Schreiner-, Zimmerei-, Metallbau- sowie Sanitär- und Elektroinstallationsarbeiten.

⇒ Im Einzelfall muss immer geprüft werden, ob konkrete Bauarbeiten ein tragendes Element betreffen – so können Zimmer- oder Metallarbeiten je nach Bauvorhaben ein tragendes oder ein nicht tragendes Element betreffen.

6.3. Ausschreibung

Im offenen und selektiven Verfahren erfolgt die Ausschreibung von Aufträgen mindestens im kantonalen Amtsblatt (Art. 10 Abs. 1 VRöB). Im Einladungsverfahren sowie im freihändigen Verfahren erfolgt die Einladung zur Offertstellung durch direkte Mitteilung (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 VRöB). Im freihändigen Verfahren kann dies formlos erfolgen (Art. 10 Abs. 2 Satz 2 VRöB).

Bei der Ausschreibung gilt es ferner namentlich folgendes zu beachten:

- Die Ausschreibung des Auftrages soll den Anbietenden klare Aufschlüsse über Art und Umfang des Auftrags und über die damit verbundenen Formalitäten geben
- Wenn nötig detaillierte Ausschreibungsunterlagen erstellen (Art. 14 VRöB)
- Eignungs- und Zuschlagskriterien nicht miteinander vermischen, zwischen „Angebotsprofil“ und „Anbieterprofil“ trennen

6.4. Angebote öffnen, prüfen und bewerten

Das Angebot (bzw. der Antrag auf Teilnahme im selektiven Verfahren) muss innerhalb der Frist schriftlich, durch direkte Übergabe oder per Post oder, soweit die Auftraggeberin oder der Auftraggeber dies zulässt, per Fax (nur selektives Verfahren) oder elektronische Übermittlung erfolgen und vollständig bei der in der Ausschreibung genannten Stelle eintreffen (Art. 23 f. VRöB).

Es gilt ferner namentlich folgendes zu beachten:

- Ausstandsregeln/Vorbefassung (vgl. Art. 8 VRöB)
- Protokoll über die Öffnung der Angebote erstellen (Art. 26 Abs. 3 VRöB). Die Angebote müssen, ausser im freihändigen Verfahren, bis zum Öffnungstermin verschlossen bleiben (Art. 26 Abs. 1 VRöB)
- Prüfen, ob Ausschlussgründe nach Art. 27 VRöB vorliegen
- Angebote nach einheitlichen Kriterien fachlich und rechnerisch prüfen (Art. 28 VRöB)
- Abgebotsrunden, d.h. Verhandlungen zwischen der Vergabestelle und Anbietern über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhalts sind unzulässig (Art. 30 VRöB)
- Ändert ein Anbieter sein Angebot nach Ablauf der Einreichungsfrist, so darf die Änderung nicht berücksichtigt werden
- Die Hintergründe ungewöhnlich niedriger Angebote näher abklären (Art. 31 VRöB)
- Verfahren nur aus wichtigen, objektiven und nicht vorhersehbaren Gründen abbrechen (Art. 36 VRöB)
- Angebote nach den gewichteten Zuschlagskriterien bewerten (einheitlicher Massstab)
- Ermessen bei der Bewertung sachgerecht anwenden
- Auftraggeber kann von den Anbietern Erläuterungen bezüglich ihrer Eignung und ihres Angebots verlangen. Erläuterungen immer schriftlich festhalten!

6.5. Zuschlag erteilen und Verfügung eröffnen

- Zuschlag demjenigen Angebot erteilen, welches die gewichteten Zuschlagskriterien am besten erfüllt (wirtschaftlich günstigstes Angebot; vgl. Art. 32 f. VRöB). Je einlässlicher, klarer und nachvollziehbarer der Zuschlag begründet wird, desto grösser ist die Akzeptanz auf Seiten derjenigen Anbietenden, die den Zuschlag nicht erhalten haben

6.6. Vertrag abschliessen

- Beachten, dass der Zuschlag noch nicht den Vertrag mit dem Zuschlagsempfänger darstellt
- Der Vertrag mit der Anbieterin oder dem Anbieter darf nach dem Zuschlag erst nach Ablauf der Beschwerdefrist abgeschlossen werden, es sei denn, die Beschwerdeinstanz habe der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilt (Art. 14 Abs. 1 IVöB). Ist ein Beschwerdeverfahren ohne aufschiebende Wirkung gegen den Zuschlag hängig, so teilt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den Vertragsschluss umgehend der Beschwerdeinstanz mit (Art. 14 Abs. 2 IVöB)

6.7. Archivierung (Art. 39 VRöB)

- Soweit nicht weitergehende Bestimmungen bestehen, müssen die Vergabeakten während dreier Jahre nach dem rechtsgültigen Abschluss des Verfahrens aufbewahrt werden
- Zu den Vergabeakten gehören die Ausschreibung, die Ausschreibungsunterlagen, das Offertöffnungsprotokoll, die Korrespondenz über das Vergabeverfahren, Verfügungen im Rahmen des Vergabeverfahrens, das berücksichtigte Angebot sowie Berichte über im Staatsvertragsbereich freihändig vergebene Aufträge gemäss Art. 9 Abs. 2 VRöB

7. Beispiel von Auswertung Submission

7.1. Auswertung einer Submission für Bauarbeiten

Sachverhalt

- Arbeitsgattung Baumeisterarbeiten
- Objekt / Auftrag Neubau Kindergarten
- Verfahrensart Offenes Verfahren

7.1.1. Eignungskriterien

Grundsätzlich steht die Ausschreibung allen Unternehmen mit der spezifischen Fachkompetenz offen. Der Anbieter muss aber im Bezug auf die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen folgende Punkte erfüllen:

- Geeignete Struktur der anbietenden Unternehmung, mit Gewähr, dass sie die fachliche Qualifikation und Leistungsfähigkeit aufweist
- Fristgerechte Eingabe des vollständig, korrekt und wahrheitsgetreu ausgefüllten Angebots und den verlangten Unterlagen
- Einhaltung von Gesamtarbeitsverträgen, SUVA-Richtlinien und Sozialplänen
- Der Anbieter muss die Steuern und die Sozialabgaben bezahlt haben

Sofern alle Eignungskriterien erfüllt sind, werden die Anbieter zur weiteren Bewertung zugelassen.

7.1.2. Zuschlagskriterien

Auftrag wird an den Anbieter mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot vergeben. Das wirtschaftlich günstigste Angebot ergibt sich aus dem besten Preis-Leistungsverhältnis, wobei folgende gewichtete Kriterien berücksichtigt werden:

Nr.	Kriterien	Bewertung	Beschreibung
1.	Preisangebot	50	Nettopreis nach bereinigter Offertsumme
2.	Bauablauf, Baumethode, Lieferprogramm	10	Lösungskonzept und Vorgehensweise, Anteil Vorfabrikation (Bewertungsanteil 50 %), Einhaltung Bauprogramm (Bewertungsanteil 50 %)
3.	Referenzen	10	3 vergleichbare Objekte in den letzten 5 Jahren ausgeführt
4.	Qualität von Material und Personal	20	Material: Produktebeschrieb mit Zertifikaten, Bezugsort (Bewertungsanteil 40 %) Personal: Angaben zum vorgesehenen Personaleinsatz, Bauführer und Polier namentlich mit Bildung und Erfahrung (Bewertungsanteil 60 %)
5.	Lehrlingsausbildung	10	Anzahl Lehrlinge / Anzahl Mitarbeiter

7.1.3. Bewertungsmatrix für Zuschlagskriterien

Die Bewertungsmatrix (inkl. Angabe der Bandbreite) ist auf jeder Ausschreibung anzupassen und im Voraus mit den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben.

1.	Preisangebot	<p>«Höchste Punktzahl (hier 50 Punkte) mal (tiefster Angebotspreis zuzüglich Preisspanne abzüglich zu bewertender Angebotspreis) geteilt durch Preisspanne.»</p> <p>Preisspanne ist die Differenz zwischen dem tiefsten Angebotspreis und der Obergrenze der für die Leistung realistischerweise noch in Frage kommenden Bandbreite möglicher Preise (feste Grösse). Sie bildet gleichsam die angenommene «Schmerzgrenze» (die aber im Einzelfall oft von keinem Angebot erreicht wird).</p> <p>Bandbreite ist eine prozentuale Spanne (z.B. 150 % des tiefsten Preises). Aufgrund der Rechtsprechung wird eine Bandbreite von 130 % bis 150 % des tiefsten Angebotspreises empfohlen, d.h. ein Angebot, welches zwischen 30 % bzw. 50 % über dem tiefsten Angebot liegt, erhält 0 Punkte.</p>	50 Punkte
2.	Baublauf und Baumethode Lieferprogramm	<p>Gemäss Vorgaben</p> <p>Reduzierter Anteil Vorfabrikation</p> <p>Komplizierte Vorgehensweise</p> <p>Einhaltung Bauzeit</p> <p>Bauzeit + 1 Woche</p> <p>Bauzeit + 2 Wochen</p> <p>Bauzeit + 3 Wochen</p> <p>Bauzeit + 4 Wochen</p>	<p>5 Punkte</p> <p>4 Punkte</p> <p>4 Punkte</p> <p>5 Punkte</p> <p>4 Punkte</p> <p>3 Punkte</p> <p>2 Punkte</p> <p>0 Punkte</p>
3.	Referenzen	<p>3 Referenzen zu ähnlichen Objekten</p> <p>2 Referenzen zu ähnlichen Objekten</p> <p>1 Referenz zu ähnlichem Objekt</p>	<p>10 Punkte</p> <p>7 Punkte</p> <p>4 Punkte</p>
4.	Qualität Material Qualität Personal	<p>Material:</p> <p>Produktebeschreibung mit Zertifikat der Hauptmaterialien vorhanden</p> <p>Produktebeschreibung teilweise vorhanden</p> <p>Produktebeschreibung nicht vorhanden</p> <p>Personal:</p> <p>Schlüsselpersonal mit Ausbildung und Erfahrung</p> <p>Schlüsselpersonal mit Ausbildung, jedoch wenig Erfahrung</p> <p>Schlüsselpersonal mit wenig Ausbildung und wenig Erfahrung</p>	<p>8 Punkte</p> <p>4 Punkte</p> <p>0 Punkte</p> <p>12 Punkte</p> <p>8 Punkte</p> <p>4 Punkte</p>
5.	Lehrlingsausbildung	<p>1 Ausbildungsplatz pro 8 Mitarbeiter</p> <p>1 Ausbildungsplatz pro 12 Mitarbeiter</p> <p>1 Ausbildungsplatz pro 16 Mitarbeiter</p> <p>Kein Ausbildungsplatz</p>	<p>10 Punkte</p> <p>6 Punkte</p> <p>2 Punkte</p> <p>0 Punkte</p>

Bereinigung

Bei offenen technischen Fragen zu den Angeboten können Bereinigungen durchgeführt werden. Die Abwicklung erfolgt ausschliesslich in schriftlicher Form, oder wird vom Auftraggeber schriftlich festgehalten.

7.1.4. Auswertungsmatrix

	Unternehmung A	Unternehmung B	Unternehmung C	Unternehmung D
Preisangebot netto	420'000.--	432'000.--	435'000.--	478'000.--
Abweichung in %	100	103	104	114
Rang	1	2	3	4
Bandbreite	150 %			
Preisspanne	50 % von 420'000.-- = 210'000.--			
Berechnung	Unternehmung B: $\frac{50 \times (420'000.-- + 210'000.-- - 432'000.--)}{210'000.--} = 47.14$ Pkt.			
Punkte	50	47	46	36
Abweichung in %	100	103	104	114
Baublauf und Baumethode				
	Gemäss Vorgaben	Komplizierte Vorgehensweise	Gemäss Vorgaben	Red. Anteil Vorfabrikation
Punkte	5	4	5	4
Lieferprogramm				
	Bauzeit + 1 Wo.	Gemäss Vorgabe	Bauzeit + 3 Wo.	Gemäss Vorgabe
Punkte	4	5	2	5
Referenzen				
	3 Referenzen	3 Referenzen	2 Referenzen	1 Referenz
Punkte	10	10	7	4
Qualität Material				
	Prod.beschrieb mit Zertifikat	Prod.beschrieb teilweise vorhanden	Prod.beschrieb mit Zertifikat	Prod.beschrieb mit Zertifikat
Punkte	8	4	8	8
Qualität Personal				
	Schlüsselpersonal mit Ausbildung und Erfahrung	Schlüsselpersonal mit Ausbildung und Erfahrung	Schlüsselpersonal mit Ausbildung jedoch wenig Erfahrung	Schlüsselpersonal mit Ausbildung und Erfahrung
Punkte	12	12	8	12
Lehrlingsausbildung				
	Kein Ausbildungsplatz	1 Ausbildungsplatz pro 8 Mitarbeiter	1 Ausbildungsplatz pro 16 Mitarbeiter	1 Ausbildungsplatz pro 8 Mitarbeiter
Punkte	0	10	2	10
Total Punkte				
	89	92	78	79
Rang				
	2	1	4	3
Der Vergabeantrag lautet auf die Unternehmung B				

7.2. Auswertung einer Submission für Lieferungen

Sachverhalt

- Arbeitsgattung Kommunalfahrzeug
- Objekt / Auftrag Tiefbauamt Unterhalt
- Verfahrensart Einladungsverfahren

7.2.1. Eignungskriterien

Es sind Anbieter zu bestimmen, die folgende Eignungskriterien erfüllt haben:

- Geeignete Struktur der anbietenden Lieferanten, dass über die fachliche Qualifikation und Leistungsfähigkeit aufweist
- Permanente Vertretung in der Schweiz mit Service- und Ersatzteildienst
- Referenzen in der Zusammenarbeit der letzten fünf Jahre
- Die Anbieter verfügen über eine dokumentierte Qualitätssicherung

7.2.2. Zuschlagskriterien

Auftrag wird an den Anbieter mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot vergeben. Das wirtschaftlich günstigste Angebot ergibt sich aus dem besten Preis-Leistungsverhältnis, wobei folgende gewichtete Kriterien berücksichtigt werden:

Nr.	Kriterien	Bewertung	Beschreibung
1.	Preisangebot	50	Nettopreis nach bereinigter Offertsumme
2.	Technischer Wert	20	Vorgaben gemäss separatem Leistungs- und Pflichtenheft, Bewertung max. 100 Leistungspunkte
3.	Betriebs- und Unterhaltskosten	20	Betriebs- und Unterhaltskosten aufgrund der echten Angaben des Anbieters
4.	Kundendienst	5	Reaktion und Gewährleistung von Ersatzteillieferung auf eine vorgegebene Zeitdauer
5.	Lehrlingsausbildung	5	Anzahl Lehrlinge / Anzahl Mitarbeiter

7.2.3. Bewertungsmatrix für Zuschlagskriterien

Die Bewertungsmatrix ist auf jeder Ausschreibung anzupassen und im Voraus mit den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben.

1.	Preisangebot	«Höchste Punktzahl (hier 50 Punkte) mal (tiefster Angebotspreis zuzüglich Preisspanne abzüglich zu bewertender Angebotspreis) geteilt durch Preisspanne.» Die Bandbreite ist im Einzelfall zu bestimmen.	50 Punkte
2.	Technischer Wert	Vorgabe gemäss separatem Leistungs- und Pflichtenheft Maximal 100 Leistungspunkte <u>20 Pkt x n Leistungspunkte</u> 100 Leistungspunkte	20 Punkte
3.	Betriebs- und Unterhaltskosten	Betriebs- und Unterhaltskosten nach detaillierter Angabe <u>20 Punkte x tiefstes Angebot</u> Angebot n	20 Punkte
4.	Kundendienst	Ersatzteillieferung aller Teile in 24 h Ersatzteillieferung Motor/Antrieb in 24 h Restliche Lieferungen	5 Punkte 2 Punkte 0 Punkte
5.	Lehrlingsausbildung	1 Ausbildungsplatz pro 8 Mitarbeiter 1 Ausbildungsplatz pro 12 Mitarbeiter 1 Ausbildungsplatz pro 16 Mitarbeiter Kein Ausbildungsplatz	5 Punkte 4 Punkte 3 Punkte 0 Punkte

Bereinigung

Bei offenen technischen Fragen zu den Angeboten können Bereinigungen durchgeführt werden. Die Abwicklung erfolgt ausschliesslich in schriftlicher Form, oder wird vom Auftraggeber schriftlich festgehalten.

7.2.4. Auswertungsmatrix

	Lieferant A	Lieferant B	Lieferant C
Preisangebot netto	48'480.--	49'880.--	52'780.--
Abweichung in %	100	103	109
Rang	1	2	3
Bandbreite	130 %		
Preisspanne	30 % von 48'480.-- = 14'544.--		
Berechnung	Unternehmung B: $50 \times (48'480.-- + 14'544.-- - 49'880.--) = 45.20$ Punkte 14'544.--		
Punkte	50	45	35
Technischer Wert			
Leistungspunkte	93	85	95
Punkte	19	17	19
Betriebs- und Unterhaltskosten			
Fr. / Betriebsstunde	58.--	48.--	52.--
Punkte	17	20	18
Kundendienst			
Bewertung	Lieferung 24 h	Lieferung 24 h	Lieferung 48 h
Punkte	5	5	0
Lehrlingsausbildung			
	Kein Ausbildungsplatz	1 Ausbildungsplatz pro 8 Mitarbeiter	1 Ausbildungsplatz pro 16 Mitarbeiter
Punkte	0	5	3
Total Punkte			
	91	92	75
Rang	2	1	3
Der Vergabeantrag lautet auf den Lieferant B			

7.3. Auswertung einer Submission von Dienstleistungen

Wer einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall.

Wettbewerbsverfahren dienen einem Auftraggeber vorwiegend zur Beurteilung und Evaluation einer breiten Palette von Lösungsvorschlägen im Bereich der Architektur oder des Ingenieurwesens. Neben Architektur- und Ingenieurwettbewerben sind aber auch in anderen Bereichen wie z. B. Realisierung eines komplexen Informatiksystems etc. Wettbewerbe möglich. Wettbewerbe liefern oft gute Entscheidungsgrundlagen für die Realisierung von grösseren Vorhaben.

Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann dabei ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden (z. B. SIA) verweisen, soweit solche Bestimmungen nicht gegen die Grundsätze dieser Vereinbarung verstossen.

Auf ein Beispiel wird verzichtet, da es unzählige Möglichkeiten und Varianten mit Mischformen, Evaluationsstufen etc. gibt.

Das Baudepartement des Kantons Schaffhausen steht Ihnen gerne beratend zur Verfügung.